



## **Satzung**

### **Kommunalen Gemeinschaft „Treue Elf Forsbach 1913 e.V.“**

Errichtet am 24. September 1980

Vereinsregister Amtsgericht Bergisch Gladbach VR 1506

Schon zwischen den beiden Weltkriegen fanden sich Forsbacher Bürger in dem Bestreben zusammen, heimische Kultur zu pflegen, den Heimatgedanken zu fördern sowie die Landschaft und Denkmäler zu schützen. Ihren Zusammenschluss nannten sie „Treue Elf“. Diese Tradition fortzusetzen fanden sich im Jahre 1953 Bürger zusammen und gründeten den Verein erneut.

Im Jahre 1980 gab sich der Verein folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Kommunale Gemeinschaft „Treue Elf Forsbach 1913 e.V.“ mit Sitz in Rösrath-Forsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege heimischer Kultur, heimischen Brauchtums, die Förderung des Heimatgedankens sowie der Schutz der Landschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Pflege ortsüblicher, traditioneller Veranstaltungen.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung sowie zur Unterstützung der Bestrebungen und Interessen des Vereins.

Alle Mitglieder haben am Jahresanfang den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen grober Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins oder wegen Nichtzahlung des Beitrages. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

## § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung ein zu berufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Schriftführer. Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung müssen sein die Entgegennahme und die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von zwei Vereinsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn dies fünf Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Reihen zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer, denen die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt.

## **§ 8**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
2. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Festlegung einer Ehrenordnung

## **§ 9**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende  
der Kassierer und sein Stellvertreter

Der Vorstand wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er nach ordnungsmäßiger Einladung mehr als die Hälfte der der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit.

Die Vertretung gegenüber Dritten erfolgt immer durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Zu seiner Beratung und zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat berufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich nieder zu legen und den Vorstandsmitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

## **§ 10**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rösrath, die es für Zwecke der Heimat- und Brauchtumspflege in Forsbach zu verwenden hat.

## **§ 11**

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bergisch Gladbach einzutragen.

## **§ 12**

Vorstehende Satzung wurde am 21. September 2005 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen ist.